

Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem von der Europäischen Kommission verabschiedeten Beschluss hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

7. Besonderes Verfahren

Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen seinerseits schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Beabsichtigt die Bewilligungsstelle, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die Bewilligungsstelle dem Unternehmen schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt das Unternehmen unter ausdrücklichem Verweis auf die hier zugrunde liegende Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Dem Unternehmen kann alternativ ein Festbetrag mitgeteilt werden, der dem auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährten Beihilfemaximalbetrag entspricht. In diesem Fall ist für die Feststellung, ob der Beihilfemaximalbetrag nach Nummer 4 eingehalten worden ist, dieser Festbetrag maßgebend.

Die Bewilligungsstelle gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den das Unternehmen in Deutschland in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den in Nummer 4 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt sind.

8. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsstelle sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde. Die Bewilligungsstelle übermittelt über das für Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium und das für die Notifizierung zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 eingehalten wurde.

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

7533

Verschlechterungsverbot nach Wasserhaushaltsgesetz; Hinweise für den wasserrechtlichen Vollzug

RdErl. des MWU vom 27. März 2023 – 23.1-62250

1. Grundsätze

1.1 Nach § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 47 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), müssen sich wasserrechtliche Zulassungen an den Bewirtschaftungszielen für Gewässer ausrichten. Das Verschlechterungsverbot ist eines der Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

1.2 Die Handlungsempfehlung „Verschlechterungsverbot“ vom 16./17. März 2017 sowie das Dokument „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbots“ vom 17./18. September 2020 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser sind eine Grundlage für die Beurteilung von Vorhaben hinsichtlich des Verschlechterungsverbots. Die Dokumente sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/verschlechterungsverbot-nach-wasserhaushaltsgesetz>). Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser aktualisiert die Handlungsempfehlung nicht laufend, so dass sie unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung anzuwenden ist.

1.3 Im Land Sachsen-Anhalt sind alle Oberflächengewässer Teil eines Einzugsgebietes und damit Teil eines Oberflächenwasserkörpers. Nach Nummer 2.1.2.1 der Handlungsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser sind Verschlechterungen bezogen auf den Oberflächenwasserkörper zu beurteilen.

1.4 Zu den weiteren Bewirtschaftungszielen, dem Zielerreichungsgebot bei Oberflächen- und Grundwasserkörpern gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie dem Trendumkehrgebot bei Grundwasserkörpern gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ergehen gesonderte Regelungen.

1.5 Jede Zulassung eines Vorhabens kann eine Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern im Sinne der §§ 27 und 47 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Folge haben. Die abschließende Übersicht der Zulassungstatbestände ist auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/verschlechterungsverbot-nach-wasserhaushaltsgesetz>) eingestellt. Für die hier genannten Zulassungstatbestände des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch

Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), ist das Verschlechterungsverbot auf Grundlage des vorliegenden Erlasses zu prüfen.

1.6 Räumliche Bezugsgröße für die Prüfung der Verschlechterung ist der Wasserkörper in seiner Gesamtheit.

1.7 Grundlage für die Beurteilung, ob durch ein Vorhaben eine Verschlechterung eintritt, ist der tatsächlich vorhandene Zustand des Wasserkörpers zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung über die Zulassung des Vorhabens. Dieser Ausgangszustand ist im Bewirtschaftungsplan dokumentiert. Liegen der Behörde aktuellere Erkenntnisse vor, sind diese bei der Beurteilung einer Verschlechterung einzubeziehen.

1.8 Maßgeblicher Ort für die Beurteilung der Verschlechterung ist eine repräsentative Messstelle im Wasserkörper. Für Grundwasserkörper sind in der Regel mehrere repräsentative Messstellen festgelegt. Wenn es um die Beurteilung der Auswirkungen von Einleitungen von Abwasser auf den Zustand von oberirdischen Wasserkörpern geht, ist in der Regel die repräsentative Messstelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landes Sachsen-Anhalt zu verwenden, die im Unterlauf des Wasserkörpers liegt. Die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes sind im Portal des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt (Gewässerkundlicher Landesdienst – Datenportal (lhw-sachsen-anhalt.de)).

1.9 Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands oder Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers liegt vor, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873, 2875), um eine Klasse nachteilig verändert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Zustands des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Zustandsklasse, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar.

Verschlechtert sich die Zustandsklasse einer unterstützenden hydromorphologischen oder allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente, ist dies ein Anhaltspunkt, dass auch eine nachteilige Veränderung der ausschlaggebenden biologischen Qualitätskomponente vorliegt. Dies führt nur dann zu einer Verschlechterung, wenn diese nachteilige Veränderung der biologischen Qualitätskomponente einen Wechsel ihrer Zustandsklasse bedeutet.

Wenn sich ein Oberflächenwasserkörper in sehr gutem oder gutem ökologischem Zustand befindet und infolge eines Vorhabens eine Umweltqualitätsnorm für einen flussgebietspezifischen Schadstoff nach Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung überschritten wird, wird der ökologische Zustand auf „mäßig“ herabgestuft. Damit liegt eine Verschlechterung vor. Ab dem ökologischen Zustand „mäßig“ bleiben Verschlechterungen bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen (Überschreitungen einer Umweltqualitätsnorm) für die Prüfung des Verschlechterungsverbots unbeachtlich, solange sie sich nicht auf die Einstufung des Zustands mindestens einer biologischen Qua-

litätskomponente auswirken, also eine klassenrelevante Abstufung mindestens einer biologischen Qualitätskomponente bewirken. Die Überschreitung der Umweltqualitätsnorm eines flussgebietsrelevanten Stoffes kann jedoch Anlass sein, die Einstufung der ausschlaggebenden biologischen Qualitätskomponenten zu überprüfen.

Bei einer bereits überschrittenen Umweltqualitätsnorm nach Anlage 8 der Oberflächengewässerverordnung ist auch die weitere Konzentrationserhöhung eine Verschlechterung des chemischen Zustands.

1.10 Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Kriterium nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802), nicht erfüllt ist. Bei Kriterien, die bereits vor der Zulassung eines Vorhabens nicht eingehalten werden, stellt jede weitere negative Veränderung eine Verschlechterung dar.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers liegt vor, sobald mindestens ein Schadstoff den für den jeweiligen Grundwasserkörper maßgeblichen Schwellenwert nach § 7 Abs. 2, § 5 Abs. 1 oder § 2 der Grundwasserverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der Grundwasserverordnung überschreitet, es sei denn, die Bedingungen nach § 7 Abs. 3 der Grundwasserverordnung oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 der Grundwasserverordnung sind erfüllt. Für Schadstoffe, die den maßgebenden Schwellenwert bereits überschreiten, ist jede weitere messbare Erhöhung der Konzentration eine Verschlechterung.

Der Trend nach § 10 Abs. 1 und § 11 der Grundwasserverordnung ist für die Bewertung des chemischen Zustands eines Grundwasserkörpers nicht ausschlaggebend und daher nicht im Rahmen des Verschlechterungsverbots nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zu prüfen. Das Trendumkehrgebot nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist ein eigenständiges Bewirtschaftungsziel, das neben dem Verschlechterungsverbot und dem Zielerreichungsgebot zu betrachten ist.

2. Wasserrechtlicher Vollzug des Verschlechterungsverbotes

2.1 Prüfung des Verschlechterungsverbotes

Die für das wasserrechtliche Verfahren zuständige Behörde prüft bei Vorhaben mit Zulassungstatbeständen nach Nummer 1.5 das Verschlechterungsverbot nach dem für den Zulassungstatbestand zutreffenden Prüfschema „Verschlechterungsverbot“. Dies gilt auch, wenn die wasserrechtliche Entscheidung in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung, zum Beispiel innerhalb von Flurbereinigungsverfahren, durch eine andere Behörde getroffen wird. Diese Prüfung schließt an die Prüfschritte des § 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes an und ersetzt diese nicht. Die Prüfschemata sind auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/verschlechterungsverbot-nach-wasserhaushaltsgesetz>) eingestellt.

2.2 Antragsunterlagen

In den Antragsunterlagen muss für die Prüfung des Verschlechterungsverbotes mindestens eine Beschreibung der beabsichtigten Gewässerbenutzung beziehungsweise der geplanten Änderung der Gewässerbenutzung einschließlich des Umfangs, der örtlichen Lage in Form von Koordinaten und Übersichtskarten sowie eine Darstellung der Auswirkungen auf betroffene Wasserkörper enthalten sein. Für einige Nutzungstatbestände sind weitergehende Hinweise auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/verschlechterungsverbot-nach-wasser-haushaltsgesetz>) eingestellt.

In Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung hat sich die planfeststellende und plangenehmigende Behörde mit der für das wasserrechtliche Verfahren außerhalb der Konzentrationswirkung zuständigen Behörde abzustimmen, welche Unterlagen diese für die Vorprüfung des Verschlechterungsverbotes gemäß Nummer 2.3 und soweit erforderlich die Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserkörper gemäß Nummer 2.4 benötigt.

2.3 Vorprüfung

Die zuständige Wasserbehörde führt anhand der eingereichten Antragsunterlagen und der ihr vorliegenden oder beigebrachten Daten eine Vorprüfung durch und dokumentiert das Ergebnis im „Formblatt Vorprüfung“. Die Formblätter und Ausfüllhilfen sind für unterschiedliche Zulassungstatbestände auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/verschlechterungsverbot-nach-wasserhaushaltsgesetz>) eingestellt.

Für die Vorprüfung erforderliche Gewässerdaten sind auf der Internetseite des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Gewässerkundlicher Landesdienst – Datenportal (lhw-sachsen-anhalt.de)) eingestellt. Notwendige weitere wasserwirtschaftliche Daten können im Einzelfall direkt beim Gewässerkundlichen Landesdienst abgefordert werden.

Die zuständige Wasserbehörde prüft im Rahmen einer summarischen Vorprüfung zunächst, ob schon anhand der vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse zu erwarten ist, dass das Vorhaben zu keiner Verschlechterung führen kann.

Ist nicht auszuschließen, dass das Vorhaben eine Verschlechterung zur Folge haben kann, fordert die zuständige Wasserbehörde den Antragsteller im Rahmen des Zulassungsverfahrens auf, einen wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag vorzulegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die zuständige Wasserbehörde anhand der vorliegenden Daten und Kenntnisse nicht abschätzen kann, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des Wasserkörpers führt.

Das gilt auch, wenn von einer Verschlechterung ausgegangen werden muss, der Antragsteller aber an dem Vorhaben festhält.

2.4 Bewertung der Auswirkungen auf den Wasserkörper

2.4.1 Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag

Der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag ist eine fachgutachterliche Bewertung des Vorhabens. Dabei ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen zu prüfen. Er muss eine Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf den oder die betroffenen Wasserkörper, eine Bewertung, ob das Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot verstößt, und eine Bewertung, ob das Vorhaben die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gefährdet, enthalten.

Eine Mustergliederung für den wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag ist auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/verschlechterungsverbot-nach-wasserhaushaltsgesetz>) eingestellt.

Enthält der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag die für eine Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erforderlichen Aussagen nicht, fordert diese den Antragsteller auf, den Fachbeitrag zu ergänzen.

Der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag wird zum Bestandteil der Antragsunterlagen.

2.4.2 Prognoseentscheidung

Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, prüft die zuständige Wasserbehörde auf der Grundlage der Antragsunterlagen, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben und seine Auswirkungen zu einer Verschlechterung des Zustands führen.

Für die Erstellung der Prognose wird auf das Papier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser „Fachtechnische Hinweise für die Erstellung der Prognose im Rahmen des Vollzugs des Verschlechterungsverbot“ verwiesen. Das Papier ist auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/wasser/verschlechterungsverbot-nach-wasserhaushaltsgesetz>) eingestellt.

Bei Oberflächenwasserkörpern sind Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die biologischen Qualitätskomponenten sowie die unterstützend wirkenden hydro-morphologischen und/oder die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten darzustellen. Ebenfalls sind die Auswirkungen im Grundwasserkörper auf hydraulische und chemische Verhältnisse zu beschreiben. Sind in dem Bewirtschaftungsplan für den Wasserkörper abweichende Bewirtschaftungsziele festgelegt, sind diese bei der Prognoseentscheidung zu berücksichtigen.

Die Prognose ist ausführlich zu dokumentieren. Aus der Dokumentation muss hervorgehen, ob im Ergebnis der Prognose für das Vorhaben das Verschlechterungsverbot eingehalten werden kann. Bei Bedarf bezieht die zuständige Wasserbehörde den Gewässerkundlichen Landesdienst mit ein.

2.5 Weitergehende Maßnahmen zur Verminderung

Sind andere Maßnahmen als solche, die unmittelbar im Zusammenhang mit einem Vorhaben stehen, geeignet,

die Auswirkungen des Vorhabens so zu verringern, dass keine Verschlechterung zu erwarten ist, sind diese bei der Prognose zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen sind als Nebenbestimmung in der Zulassungsentscheidung festzulegen.

2.6 Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen

Führt das Vorhaben wahrscheinlich zu einer Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers, prüft die zuständige Wasserbehörde anhand der Antragsunterlagen von Amts wegen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes kumulativ vorliegen.

Enthalten die eingereichten Unterlagen notwendige Angaben nicht oder sind weitere Angaben erforderlich, fordert sie vom Antragsteller eine entsprechende Ergänzung.

Es ist zu prüfen, ob die Ausnahmetatbestände nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen, es Alternativen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes gibt und die Auswirkungen des Vorhabens nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes minimiert werden.

Die vom Antragsteller vorgetragene Gründe für das Vorhaben und der damit verbundenen Verschlechterung müssen nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes von übergeordnetem öffentlichem Interesse sein oder der Nutzen des Vorhabens für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer sein als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat.

Das übergeordnete öffentliche Interesse ist im Abwägungsprozess ins Verhältnis zu dem wasserwirtschaftlichen Interesse an der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele zu setzen. Die Rechtsprechung hat diesbezüglich noch nicht endgültig herausgearbeitet, ob die Abwägung im gerichtlichen Verfahren voll oder nur eingeschränkt überprüfbar ist. Der Europäische Gerichtshof hat hierzu lediglich ausgeführt, dass den Mitgliedstaaten bei der Prüfung des übergeordneten Interesses an einem Vorhaben ein gewisses Ermessen einzuräumen sei¹. Da somit die gerichtliche Prüftiefe des Abwägungsvorgangs noch nicht abschließend geklärt ist, ist er besonders sorgfältig zu dokumentieren.

Das Interesse muss öffentlich und übergeordnet sein. Öffentlich ist das Interesse dann, wenn das Vorhaben nicht lediglich Individualinteressen dient, sondern auch darüber hinaus Bedürfnissen der Allgemeinheit oder dem Allgemeinwohl dient. Das Kriterium ist somit vergleichbar mit den unbestimmten Rechtsbegriffen in § 3 Nr. 10 oder § 6 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Übergeordnet ist das Interesse dann, wenn deren Einordnung das Bestreben nach der Erreichung des Bewirtschaftungsziels nicht nur knapp überwiegt, sondern deutlich vorgeht. Solche deutlich überwiegenden öffentlichen Interessen können neben rein wasserwirtschaftlichen Pflichtaufgaben (zum Beispiel Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) auch die Daseinsvorsorge im weiteren Sinne sein, so dass auch

gewerbliche Interessen von volkswirtschaftlicher Bedeutung, die also nicht nur Einzelinteressen dienen, zu berücksichtigen sind. Die Ansiedlung oder Erweiterung von gewerblichen Unternehmen, die überregional tätig sind, Dauerarbeitsplätze schaffen oder erhalten oder Vorhaben, die im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie den dort definierten Leitmärkten zugeordnet werden können, können im Einzelfall ein Anzeichen für übergeordnetes öffentliches Interesse sein.

Bei der Auslegung des übergeordneten öffentlichen Interesses kann auch auf Artikel 16 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10. 6. 2013, S. 193) zurückgegriffen werden, die auch diesen Begriff verwendet. Danach können zudem folgende Belange wie Maßnahmen zum Schutz grundlegender Werte wie zum Beispiel Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt sowie sozioökonomischer Bedürfnisse, die spezifische Verpflichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erfüllen, übergeordnet sein. Nach den neuen Regelungen in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6, S. 4), liegen die Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Die zuständige Wasserbehörde wägt ab, ob ein solcher Ausnahmegrund vorliegt.

Bei der Prüfung nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ob es Alternativen zu dem Vorhaben gibt, hat die Wasserbehörde einzuschätzen, ob die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die den Gewässerzustand bestimmenden Komponenten nach den Nummern 1.9 und 1.10 haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten verbunden sind. Als Alternativen kommen beispielsweise andere Prozesse, Orte oder Größenordnungen in Betracht. Von einer Alternative kann jedoch nicht mehr gesprochen werden, wenn eine Variante auf ein anderes Projekt oder Vorhaben hinausläuft. Gibt es Alternativen, sind diese zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Minimierungspflicht nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes beinhaltet, ob im Rahmen des Vorhabens alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper zu verringern. Praktisch geeignet sind alle Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens, die technisch praktikabel sind, keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen und nicht in Widerspruch zu den mit der Gewässeränderung verfolgten Zielen stehen.

Ist die untere Wasserbehörde zuständig für die wasserrechtliche Entscheidung und kommt zu dem Ergebnis, dass alle Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme vorliegen, legt sie dem Landesverwaltungsamt den Entwurf der Entscheidung mit der Dokumentation vor. Die Dokumentation hat neben einer ausführlichen Darstellung der durchgeführten Prüfschritte auch Aussagen

¹ EuGH, Urteil vom 04.05.2016, Az.: Rs-C-346/14

darüber zu enthalten, für welche konkrete Komponente nach den Nummern 1.9 und 1.10 welche konkrete Ausnahme begründbar ist.

Beabsichtigt die zuständige Wasserbehörde ihr Einvernehmen über die Zulassung einer Ausnahme zu einer Entscheidung einer anderen zuständigen Landesbehörde zu erteilen, legt sie den Entwurf der Entscheidung mit der Dokumentation dem Landesverwaltungsamt vor.

Das Landesverwaltungsamt entscheidet über die Berücksichtigung von Ausnahmen bei der Bewirtschaftungsplanung im Rahmen der Flussgebietsbewirtschaftung.

2.7 Entscheidung

Ein Vorhaben kann vorbehaltlich anderer Versagensgründe zugelassen werden, wenn im Ergebnis der Prüfung keine Verschlechterung im Sinne der Nummern 1.9 und 1.10 zu erwarten ist.

Ist eine Verschlechterung zu erwarten, für die keine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes möglich ist, ist das Vorhaben abzulehnen. Es kann befristet zugelassen werden, wenn in dem jeweils geltenden Bewirtschaftungsplan eine Frist-

verlängerung für den entsprechenden Wasserkörper dokumentiert ist.

3. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise und kreisfreien Städte
den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft
nachrichtlich an
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt über Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
die Landesstraßenbaubehörde über das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
die Landesanstalt für Altlastenfreistellung über das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

VI.

Nichtamtliche Texte

Inhalt des SVBI. LSA Nr. 7 vom 31. 7. 2023

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>RdErl. 2. 6. 2023, Girls' Day-Mädchen-Zukunftstag und Boys' Day-Jungen-Zukunftstag 135 (neu: 223113)</p> <p>RdErl. 12. 6. 2023, Unterrichtsorganisation an den Gymnasien und Schulen des zweiten Bildungsweges (Abendgymnasien und Kollegs) ab Schuljahr 2008/2009; Siebte Änderung 136 (zu: 223162)</p> <p>RdErl. 14. 6. 2023, Bekanntmachung von Schülerwettbewerben; Aufhebung 136 (zu: 22311)</p> <p>RdErl. 12. 7. 2023, Unterkunft und Verpflegung an den Förderschulen in Landesträgerschaft 137 (neu: 22315)</p>	<p>RdErl. 12. 7. 2023, Unterkunft und Verpflegung an den Gymnasien in Landesträgerschaft 139 (neu: 22316)</p> <p>RdErl. 14. 7. 2023, Vorbereitung und Durchführung der Abiturprüfung; Neunte Änderung 140 (zu: 223163)</p> <p>RdErl. 18. 7. 2023, Lernmittel an den Schulen in Sachsen-Anhalt (Lernmittelerlass) 141 (neu: 223112)</p> <p>Bek. 1. 7. 2023, Ansprechpersonen für die Bildung von Kindern beruflich Reisender 160</p>
	<p>V.</p> <p>Stellenausschreibungen 161</p>